

# Prüfungsverfahren des Landesinstallateurausschusses Bayern

zum Nachweis der fachlichen Befähigung für die Eintragung in das Installateurverzeichnis eines Gas-Netzbetreibers bzw. Wasserversorgungsunternehmens gemäß NDAV §§ 13 Gasanlage und 13a Installateurverzeichnis, zuletzt geändert am 01.11.2021, bzw. AVBWasserV § 12 Kundenanlage Abs. 2 vom 20.06.1980, zuletzt geändert am 11.12.2014

## 1. Allgemeines

### 1.1 Geltungsbereich

Dieses vom Landesinstallateurausschuss Bayern verabschiedete Verfahren gilt für die Prüfungen im Gebiet Gastechnik (TRGI) und/oder Wassertechnik (TRWI) zum Nachweis der fachlichen Befähigung (Sachkundenachweis) von Personen, die eine Eintragung in das Installateurverzeichnis eines Gas-Netzbetreibers und/oder Wasserversorgungsunternehmens anstreben.

### 1.2 Gültigkeit

Dieses Prüfungsverfahren gilt ab dem 01.01.2023.

## 2. Die Teilnahme an der Prüfung

Geprüft werden Personen, denen der Nachweis der fachlichen Befähigung fehlt.

Einzelheiten regelt das Merkblatt „Eintragung von Installationsunternehmen“ in der aktuell gültigen Fassung, welches von den Landesinstallateurausschüssen Bayern und Baden-Württemberg herausgegeben wird.

Eine Zulassung der zu prüfenden Person zum Prüfungstermin erfolgt erst, wenn

- die für die Teilnahme an der Prüfung erforderlichen Nachweise vorgelegt wurden,
- die zu prüfende Person das Prüfungsverfahren zum Nachweis der fachlichen Befähigung zur Kenntnis genommen und schriftlich akzeptiert hat und
- die Zahlung der Prüfungsgebühren erfolgt ist.

**Wichtiger Hinweis:** Es ist zu beachten, dass eine bestandene Prüfung zum o.g. Sachkundenachweis nicht zwangsläufig zu einer Eintragung in das Installateurverzeichnis führt. Die Entscheidung über die Eintragung in das Installateurverzeichnis liegt beim Gas-Netzbetreiber /Wasserversorgungsunternehmen.

Dieser bzw. dieses prüft u.a. anhand des vorgenannten Merkblattes, ob alle erforderlichen Voraussetzungen (z.B. Gewerbeanmeldung, Nachweis, falls erforderlich, von ausreichender fachspezifischer Berufspraxis in der häuslichen Gas- bzw. Trinkwasserinstallation usw.) für die Eintragung erfüllt sind.

Daher ist eine Verweigerung der Eintragung trotz bestandener Prüfung unter Umständen möglich.

### 3. Durchführung der Prüfung

Die Durchführung der Prüfung erfolgt im Auftrag des Landesinstallateurausschusses Bayern durch den Fachverband Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Bayern, nachstehend FV SHK Bayern genannt und besteht aus einer **schriftlichen Prüfung/Klausur sowie einer praktischen Prüfung**. Die Prüfungssprache in Wort und Schrift ist Deutsch.

Die zu prüfende Person hat sich bei der Prüfung durch Personalausweis auszuweisen.

Auf dem Deckblatt muss der Name der zu prüfenden Person eingetragen sein. Das Deckblatt ist mit den nachfolgenden Bögen, die die Prüfungsfragen enthalten, zusammengeheftet. Das Deckblatt ist zu unterschreiben. Werden Blätter voneinander getrennt oder die Heftung geöffnet, so ist jedes einzelne Blatt mit dem Namen der zu prüfenden Person zu versehen.

Jede zu prüfende Person kann bei Bedarf zusätzliches Blanco-Schreibpapier verwenden. Jedes zusätzliche Blatt ist mit dem Namen des Prüfungsteilnehmers zu versehen.

Die Schrift auf dem Prüfungsbogen muss dokumentenecht sein. Bleistifte sind nicht zugelassen (Ausnahme: Für Zeichnungen können nach Rücksprache mit der Prüfungsaufsicht Buntstifte (keine Bleistifte) verwendet werden).

**Es sind keinerlei Hilfsmittel, außer nicht-programmierbare Taschenrechner, zugelassen.**

Die Mitnahme jeglicher Aufzeichnungen (inkl. Fotos) der Prüfungsfragen ist unzulässig.

Bei Täuschungshandlungen oder Störungen des Prüfungsablaufs kann die betreffende Person von der Prüfung ausgeschlossen werden.

#### Schriftliche Prüfung / Klausurarbeit

Die Klausurarbeit findet unter Aufsicht des FV SHK Bayern in München, Nürnberg oder einem anderen Ort Bayerns nach vorheriger Vereinbarung statt. Die Dauer der Klausurarbeit umfasst insgesamt mindestens 120 Minuten und beinhaltet die Lösung von Aufgaben mit unterschiedlichen Schwerpunkten und Schwierigkeitsgraden. Sie orientiert sich an den Anforderungen des Meisterprüfungsfaches „Sicherheits- und Instandhaltungstechnik“ der Installateur- und Heizungsbauer MstrV.

Die Aufgaben beziehen sich auf folgende Themen bzw. Regelwerke (jeweils neueste Fassung):

#### **Gastechnik**

- DVGW-TRGI
- mitgeltendes DVGW-Regelwerk

#### **Wassertechnik**

- DIN 1988 / DIN EN 806
- DIN EN 1717
- weiteres, mitgeltendes, einschlägiges Regelwerk

## **4. Bewertung**

Die zu prüfende Person hat die erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse in der Klausurarbeit sowie in einer praktischen Prüfung nachzuweisen. Dazu müssen im Durchschnitt mindestens 50% der maximal möglichen Punktzahl erreicht werden. Werden insgesamt weniger als 50% der möglichen Punkte erreicht, sind nur die nicht bestandenen Teile zu wiederholen. Unabhängig davon müssen in den Prüfungsteilen mit dem Vermerk „Sicherheitstechnik“ (Sperrfächer) immer mindestens 50% der Punkte erreicht werden. Es wird ausdrücklich auf eine lesbare Schrift hingewiesen. Für unlesbare Prüfungsantworten können keine Punkte vergeben werden.

Die Prüfungsleistung ist für die geprüfte Person getrennt schriftlich und für Dritte nachvollziehbar festzuhalten. Die erbrachten Leistungen führen zu dem Ergebnis, ob die geprüfte Person für den Bereich Gastechnik und/oder Wassertechnik zurzeit aus fachlichen Gesichtspunkten befähigt ist.

## **5. Wiederholung der Prüfung**

Wurde die Prüfung für den Bereich Gastechnik und/oder Wassertechnik nicht bestanden, kann die Prüfung bzw. die nicht bestandenen Teile der Prüfung maximal zweimal wiederholt werden.

## **6. Mitteilung des Prüfungsergebnisses**

Die geprüfte Person wird durch den FV SHK Bayern bzw. den Anbieter des TRGI-/TRWI-Lehrgangs über das Ergebnis informiert. Innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses kann eine nicht-bestandene Prüfung in den Räumen des Fachverbandes SHK Bayern eingesehen werden.

## **7. Prüfungsgebühren**

Die zu prüfende Person erhält von der FG SHK Bayern mbH eine Rechnung über die Prüfungsgebühren für die Teilnahme an der Prüfung sowie eventuell für die erforderliche Wiederholungsprüfung. Die derzeitigen Prüfungsgebühren wurden auf der Grundlage von 8 Teilnehmern kalkuliert und sind in der Anlage aufgeführt.

Um die Kosten niedrig zu halten, kann der FV SHK Bayern die Anmeldungen sammeln, um alle zu prüfenden Personen an einem Termin zu prüfen. Dabei soll sichergestellt werden, dass mindestens einmal pro Jahr Prüfungen (TRGI bzw. TRWI) stattfinden.

## **8. Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist München.

## 9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

Landesinstallateurausschuss Bayern, paritätisch besetzt durch:

DVGW-Deutscher Verein  
des Gas- und Wasserfaches e.V.  
Landesgruppe Bayern

Fachverband Sanitär-, Heizungs- und  
Klimatechnik Bayern

---

Dieses Verfahren einschließlich der Anlage erkenne ich verbindlich an.

\_\_\_\_\_  
Vor- und Nachname der zu prüfenden Person  
*- bitte unbedingt in Druckbuchstaben eintragen -*

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der zu prüfenden Person

## PRÜFUNGS G E B Ü H R E N

Für die Prüfungen im Gebiet Gastechnik und/oder Wassertechnik für den Sachkundenachweis von Bewerbern, die eine Eintragung in das Installateurverzeichnis des Gas-Netzbetreibers bzw. Wasserversorgungsunternehmens anstreben, werden folgende Gebühren erhoben:

Prüfung im jeweiligen Teilgebiet (Gas oder Wasser)	550,00 EUR
zzgl. 19 % MwSt.	104,50 EUR
<b>Gesamtsumme</b>	<b>654,50 EUR</b>

Bei Wiederholungsprüfungen wird der oben erwähnte Betrag erneut anteilig (abhängig vom Umfang der erforderlichen Nachprüfung) in Rechnung gestellt.

**Der Prüfungstermin wird nach Erfüllung der Anforderungen zur Teilnahme an der Prüfung, Anerkennung dieses Prüfungsverfahrens und Begleichung der Prüfungsgebühren bekannt gegeben.**